



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Wenn der Steuerbescheid kommt

Warum Sie auf die korrekte Rechtsbehelfsbelehrung achten sollten

Jeder Steuerbescheid sowie Kindergeldbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Aus dieser muss nicht nur hervorgehen, dass der Steuerzahler die Möglichkeit der Einspruchseinlegung hat. Auch die Finanzbehörde, bei der der Einspruch einzulegen ist muss deutlich zu erkennen sein. Zudem deren Sitz sowie die einzuhaltende Frist. Soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen der Abgabenordnung (AO).

Einspruchsfrist verlängert sich

Meist existiert in diesem Zusammenhang eine Einspruchsfrist von einem Monat. Fehlt jedoch die Rechtsbehelfsbelehrung oder ist nicht richtig erteilt, verlängert sich die Einspruchsfrist. Der Steuerzahler hat sodann nach Bekanntgabe des Steuerbescheides noch ein ganzes Jahr Zeit, einen Einspruch einzulegen. Eine fehlende oder falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt also de facto zu einer verlängerten Einspruchsfrist und ermöglicht es den Verwaltungsakt noch lange Zeit nach Erlass anzufechten.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

„Kind, les bloß immer das Kleingedruckte.“ Der gute Rat der Eltern gilt nicht nur für Verträge aller Art. Auch bei Steuer- und Kindergeldbescheiden sollten Sie sich eine Minute mehr Zeit nehmen. Die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Schriftstückes ist mitunter fehlerhaft – und Ihre große Chance. Was es hier zu beachten gilt, lesen Sie in nebenstehendem Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Das Baukindergeld ab September 2018: Neue Eigenheim-Förderung
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats: Keine Minderung des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge durch Bonuszahlungen
- > Kein Rundfunkbeitrag für Zweitwohnung: Was Sie nun bei einer doppelten Haushaltsführung tun sollten

Herzliche Grüße und einen guten Start in den Herbst wünscht Ihnen

Melanie Holz



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Praxisstreit

Doch: Was fällt alles unter eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung? Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat nun ein Urteil (Az: 1 K 205/15) getroffen, das in zahlreichen Fällen zu einer einjährigen Einspruchsfrist führen könnte.

Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen

Im Urteilssachverhalt hatte eine Familienkasse ein Ablehnungsbescheid zum Kindergeld erlassen. Dieser enthielt auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Aus diesem ging hervor, dass der Einspruch bei der Familienkasse B mit Sitz in D einzureichen ist. Eine konkrete Postanschrift der Behörde ist in der Rechtsbehelfsbelehrung, wie es meistens der Fall ist, nicht angegeben. In der Kopf- und der Fußzeile des Bescheides ist zwar ebenfalls die Familienkasse B angegeben, allerdings mit der Adresse ihrer Zweigniederlassung in F. Eine Kontaktadresse in D ist hingegen nirgends zu finden.

Klar und deutlich bewertet das Finanzgericht Schleswig-Holstein in seiner rechtskräftigen Entscheidung dies als unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung. Eine solche ist immer gegeben, wenn eine der im Gesetz wesentlichen Aussagen unzutreffend oder derart unvollständig oder missverständlich gefasst ist, dass hierdurch allein die Möglichkeit zur Fristwahrung gefährdet erscheint. Unerheblich ist, ob der Steuerzahler seinen Rechtsbehelf nicht auch bei der Familienkasse in F hätte einlegen können. Die Folge der fehlenden Kontaktadresse ist daher eine Einspruchsfrist von einem Jahr.

Schauen Sie bei Kindergeldbescheiden genau hin

Gerade bei Familiengeldkassen könnte dieser Sachverhalt jedoch häufiger auftreten. Denn hier werden öfters Zweigstellen unterhalten. Haben Sie daher im letzten Jahr einen entsprechend ablehnenden Kindergeldbescheid erhalten? So prüfen Sie, ob die Rechtsbehelfsbelehrung tatsächlich korrekt ist oder ob nicht doch noch der Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung eingelegt werden sollte. Die ein oder andere Fristversäumnis könnte so sicherlich geheilt werden!

+++++ NEWSTICKER +++++

Versandkosten bei der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge

Liefert ein Arbeitgeber Sachprämien in die Wohnung des Arbeitnehmers, ist deren Wert in die Berechnung der 44 Euro-Freigrenze einzubeziehen. Dies hat nun der Bundesfinanzhof in seinem Urteil entschieden ([Aktenzeichen VI R 32/16](#)). Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis im Versand-/Onlinehandel gefunden wird und der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen ist.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)





Das Baukindergeld ab September 2018

Neue Eigenheim-Förderung

Seit dem 18. September 2018 kann das neue **Baukindergeld** beantragt werden. Diese neue Eigenheim-Förderung gibt es – anders als die frühere Eigenheimzulage oder die vormalige 10e-Förderung – nicht beim Finanzamt, sondern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Wir erklären die Regen:

Das **Baukindergeld** beträgt 1.200 Euro pro Kind und Jahr und wird über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Die Zuschussraten werden einmal jährlich gezahlt. So bezuschusst der Staat das Eigenheim insgesamt mit 12.000 Euro bei einem Kind, 24.000 Euro bei zwei und 36.000 Euro bei drei Kindern. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie das Eigenheim ununterbrochen 10 Jahre lang selbst nutzen.

Im Ihrem Haushalt muss **mindestens ein Kind** gemeldet sein, das zum Zeitpunkt in der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie müssen für das im Haushalt lebende minderjährige Kind kindergeldberechtigt sein oder mit dem Kindergeldberechtigten (Ehe- oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft) in einem Haushalt leben.

Das **Haushaltseinkommen** darf nicht höher sein als 90.000 Euro bei einem Kind. Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Grenze um 15.000 Euro. Für eine Familie mit zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze somit bei 105.000 Euro und mit drei Kindern bei 120.000 Euro. Maßgebend ist das „zu versteuernde Einkommen“, das mittels Einkommensteuerbescheid nachzuweisen ist. Hierfür

++ NEWSTICKER ++

Elektronische Übermittlung der Bilanz keine unbillige Härte

Alle Steuerzahler mit Gewinneinkünften sind zur elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung verpflichtet. Hierunter fallen Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Selbstständige.

Auch für Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen gilt diese Verpflichtung. Lediglich zur Vermeidung „unbilliger Härten“ kann das Finanzamt gestatten, die Steuererklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Solche Ausnahmen werden aber immer seltener erteilt.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof geurteilt, dass die Verpflichtung eines Unternehmers zur elektronischen Übermittlung seiner Bilanz und GuV keine unbillige Härte darstellt ([Aktenzeichen VII R 14/17](#)).



→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragsingang ermittelt.

Gefördert wird der **erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum** zur Selbstnutzung in Deutschland. Sofern Ihr Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) bereits Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland zur Dauernutzung besitzt, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich.

Förderfähig sind der **Bau oder Kauf von Immobilien**: Beim Bau eines Hauses ist erforderlich, dass die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt wird. Beim Kauf von Neu- oder Bestandsbauten ist erforderlich, dass der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet wird.

Das Baukindergeld kann zwar erst ab dem 18.09.2018 beantragt werden, doch wird es rückwirkend ab dem 01.01.2018 für seitdem abgeschlossene Kaufverträge oder erteilte Baugenehmigungen gewährt. Auch wenn erst Ende 2020 der Antrag auf Baukindergeld gestellt wird, wird die Summe von 1.200 Euro pro Kind garantiert über zehn Jahre gezahlt werden.

++ NEWSTICKER ++

Umsatzsteuerheft nicht ausreichend

An Aufzeichnungspflichten sind klare Anforderungen gebunden. Hier reicht es nicht aus, wenn ausschließlich ein Umsatzsteuerheft geführt wird, in dem der Steuerzahler die Tageserlöse in einer Summe einträgt, ohne weitere Ursprungsaufzeichnungen oder Kassenberichte oder ähnliches zu führen ([Aktenzeichen 2 V 290/17](#)).



+++++ NEWSTICKER +++++

Private Krankenversicherung: Jetzt Vorauszahlung für die nächsten Jahre leisten

Kennen Sie schon dieses einfache Steuersparmodell? Es geht um die Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Hier sind Steuerminderungen von über 2.500 Euro möglich. Das Vorauszahlungsmodell ist überlegenswert für Privatversicherte, die über ein besonders hohes Einkommen verfügen und demnach einer hohen Steuerbelastung unterliegen.

Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung dürfen bis zum 2,5-fachen des laufenden Jahresbeitrages im Voraus für kommende Jahre gezahlt und in ebenfalls voller Höhe im Zahlungsjahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Beiträge, die darüber hinausgehen, sind in dem Jahr absetzbar, für das sie geleistet wurden.

Es beruht darauf, dass der Höchstbetrag für Beiträge zu den übrigen Versicherungen von 1.900 bzw. 2.800 Euro bei „geschickter Beitragszahlung“ für zwei Jahre ungeschmälert zur Verfügung steht, während er bei laufender Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung in den meisten Fällen ungenutzt „verpufft.“ Es lohnt sich also, einmal durchzurechnen, ob mittels einer Vorauszahlung Steuereinsparungen erzielt werden können. Selbstverständlich muss die Krankenkasse mitspielen und die Vorauszahlungen auch „annehmen.“

Wußten Sie schon, dass ...?



Sie von Steuerbegünstigungen anteilig profitieren können? Wie Sie Steuern sparen können, sehen Sie [hier](#).

→ TIPP | ALLE STEUERZÄHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Gesetzlich Krankenversicherte
Einspruchsgrund:	Keine Minderung des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge durch Bonuszahlungen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen X R 16/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Beiträge zur Basiskrankenversicherung können unbegrenzt als Sonderausgabe abgezogen werden. Nicht zuletzt deshalb ist der Fiskus pingelig darauf bedacht,

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

dass Beitragsrückerstattungen auch von den Beitragszahlungen abgezogen werden – und so unter dem Strich auch zu einer Senkung des steuersparenden Sonderausgabenabzugs führen.

Was ist eine Beitragsrückerstattung?

Tatsächlich ist jedoch arg umstritten, ob wirklich jede Zahlung der Krankenversicherung eine Beitragsrückerstattung ist und somit auch den Sonderausgabenabzug mindert. Ganz aktuell hat in diesem Zusammenhang das Sächsische Finanzgericht in einer Entscheidung vom 05.04.2018 (Az: 8 K 1313/17) klargestellt, dass eine Zahlung der Krankenkasse an den Versicherten nur dann als eine Beitragsrückerstattung angesehen werden kann, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den als Sonderausgaben unbegrenzt abzugsfähigen Beiträgen zum Basiskrankenversicherungsschutz steht.

Bonuszahlungen keine Rückerstattung

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 06.12.2016 hat das Sächsische Finanzgericht klargestellt, dass pauschal gezahlte Geldprämien der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms nach § 65 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten keine Beitragsrückerstattungen sind.

Im Urteilsfall ging es konkret um die Kosten für den Besuch eines Fitnessstudios, die Mitgliedschaft in einem Sportverein, die Durchführung einer im Rahmen des Basiskrankenversicherungsschutzes nicht erstattungsfähigen professionellen Zahnreinigung, die Teilnahme an einer Sportveranstaltung und Maßnahmen zum gesunden Körpergewicht des Versicherten. Selbst wenn die Krankenkasse vom Versicherten keine Kostenbelege für die gesundheitsfördernden Aktivitäten anfordert, liegt keine Beitragsrückerstattung vor.

Die Folge: Entsprechende Bonuszahlungen der Krankenversicherung mindern nach der erstinstanzlichen Meinung entgegen der Finanzamtsauffassung nicht den Sonderausgabenabzug. Das letzte Wort wird jedoch der BFH haben, da dieser in der Revision die erstinstanzliche Entscheidung noch überprüft. Betroffene sollten sich jedoch an das Musterverfahren anhängen, da wir die Chancen für eine positive Entscheidung für gut erachten.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucher**blick**

Erfolgsrezepte & Spartricks

VERBRAUCHERRECHTE

SO IST'S RECHT



Dubiose Handyrechnung

Unberechtigte Forderungen abwehren

Schall und Rauch?

Namen und wie man sie ändern kann

Eine für alle Fälle

Die Musterfeststellungsklage kommt

Hochladen, klicken, teilen

Regeln für YouTube-Nutzer

STAATLICHE HILFEN FÜR SENIOREN

Leistungen, die kaum jemand kennt

SAUBERHAFT

Vier Hausmittel reichen

MEHR ALS REINER UNFALLSCHUTZ

Kinderinvaliditätsversicherungen

LUXUS FÜR WENIG GELD

Mauritius genießen in Eigenregie

:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucher**blick** – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Kein Rundfunkbeitrag für Zweitwohnung

Was Sie nun bei einer doppelten Haushaltsführung tun sollten

Liegt der Arbeitsort weit vom Wohnort entfernt, ist dort oftmals eine **Zweitwohnung** erforderlich. Wenn also aus beruflichen Gründen neben der Hauptwohnung ein Zweithaushalt entsteht, liegt eine doppelte Haushaltsführung vor. Einen Teil der damit verbundenen Kosten können Sie auf das Finanzamt abwälzen. Neben den Fahrtkosten für eine wöchentliche Heimfahrt sowie dem Verpflegungspauschbetrag für die ersten drei Monate sind auch die **Kosten der Zweitwohnung als Werbungskosten** absetzbar.

Welche Kosten sind absetzbar?

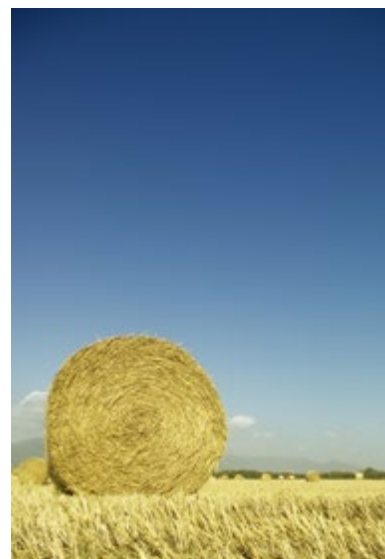
Bei doppelter Haushaltsführung in Deutschland sind für die Unterkunft die tatsächlichen Aufwendungen gegen Nachweis bis zum **Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat** absetzbar. Dazu gehören insbesondere folgende Ausgaben:

- > Miete
- > Abschreibung
- > Schuldzinsen
- > Nebenkosten
- > Reinigung und Pflege der Wohnung
- > Anschaffungskosten für notwendige Hausrat- und Einrichtungsgegenstände
- > Renovierungskosten

Wußten Sie schon, dass ...?



eine steuerfreie Hilfe für deutsche Landwirte aufgrund der Dürre geplant ist? Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



++ NEWSTICKER ++

Wann Eltern Versicherungsbeiträge des Kindes geltend machen können

Zahlen Eltern für ihre Kinder Beiträge in die Krankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung ein, können diese steuerlich zu berücksichtigen sein -und zwar als Sonderausgaben bei den Eltern. Dies stellte nun ein Urteil des Bundesfinanzhofes klar ([Aktenzeichen X R 25/15](#)).

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass die Eltern gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind. Zudem müssen die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

- > Gartennutzung
- > Zweitwohnungsteuer
- > Rundfunkbeitrag

Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen unzulässig

Nun hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung des **Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen verfassungswidrig** ist. Es sei „mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar, dass auch für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist, obwohl der Beitrag bereits für die Erstwohnung gezahlt wird“. Eine Neuregelung muss der Gesetzgeber bis spätestens 30.06.2020 vornehmen. Im Übrigen ist der Rundfunkbeitrag an sich jedoch – für einige wider Erwarten – verfassungsgemäß (Aktenzeichen 1 BvR 1675/16 u.a.).

Soweit Wohnungsinhaber nach der **derzeitigen Regelung** für eine Wohnung bereits zur Leistung eines Rundfunkbeitrags herangezogen worden sind, ist der Vorteil abgegolten. Somit werden Zweitwohnungsinhaber für den gleichen Vorteil mehrfach herangezogen. Dies kann nicht mit einer Verwaltungsvereinfachung begründet werden, weil den Rundfunkanstalten die relevanten Meldedaten übermittelt werden und die Anzeigepflicht auf die Angabe von Erst- und Mehrfachwohnung erstreckt werden kann. Auch ist die Regelung nicht aus Gründen einer Missbrauchs- und Umgehungsgefahr gerechtfertigt, da Beitragspflichtige, die eine Wohnung als Erstwohnung innehaben, unabhängig von der zusätzlichen Präsenz von Zweitwohnungsinhabern zur Zahlung verpflichtet sind.

Allerdings dürfen die Gesetzgeber (Bundesländer) bei einer **Neuregelung** Vorkehrungen treffen, um den Verwaltungsaufwand für die Erfassung von Zweitwohnungen im Rahmen zu halten. So können sie die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung abhängig machen. Dabei können sie auch für solche Zweitwohnungsinhaber von einer Befreiung absehen, die die Entrichtung eines vollen Rundfunkbeitrags für die Erstwohnung durch sie selbst nicht nachweisen. Dabei darf dieselbe Person jedoch für die Möglichkeit der privaten Rundfunknutzung nicht zu mehr als einem insgesamt vollen Beitrag herangezogen werden.

Stellen Sie jetzt einen Antrag auf Befreiung

Die Verfassungshüter weisen darauf hin, dass Nutzer von Zweitwohnungen nun bis zu einer gesetzlichen Neuregelung einen Antrag auf Befreiung stellen können. Dabei müssen sie nachweisen, dass sie bereits für die Erstwohnung den Rundfunkbeitrag zahlen. Wer bereits früher gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt hat und der Bescheid nicht bestandskräftig geworden ist, kann einen Befreiungsantrag auch rückwirkend stellen.

Hintergrund

Bereits im Jahre 2005 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der **Zweitwohnungsteuer** von verheirateten Berufspendlern verfassungswidrig ist. Eine Zweitwohnung sei – so die Richter – ein „zwangsläufiger Aufwand für die Vereinbarkeit von Ehe und Beruf unter Bedingungen hoher Mo-

++ NEWSTICKER ++

Anlage EÜR 2018 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat nun den Vordrucke der Anlage EÜR sowie die dazugehörige Anleitung für das Jahr 2018 bekannt gegeben. Diese können Sie sich [hier](#) herunterladen.



Wußten Sie schon, dass ...?



Sie sich die Zuzahlungen von der Krankenkasse zurückholen können? Wie das funktioniert, sehen Sie [hier](#).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

bilität“. Diese Steuer auf eine Zweitwohnung, die zu Erwerbszwecken unterhalten wird, diskriminiert die Ehe und verstößt daher gegen das Grundgesetz (Aktenzeichen 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03).

Die Steuerbefreiung der Zweitwohnung betrifft nicht nur verheiratete Arbeitnehmer, bei denen eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird. Begünstigt sind auch Verheiratete, bei denen die doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt wird. Wird bei Alleinstehenden eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt, sind auch die Zahlungen für die Zweitwohnungsteuer als Werbungskosten abziehbar.

+++++ NEWSTICKER +++++

Kfz-Steuer: Kräftige Steuererhöhung durch die Hintertür

Seit dem 1. September 2018 gelten für alle Neufahrzeuge neue Emissionstests, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden können. Das neue Verfahren wird eingeführt, um realitätsnähere CO₂-Emissionswerte zu erhalten. Damit wird eine EU-Richtlinie umgesetzt.

Um zu messen, wie viel Kraftstoff ein Auto verbraucht und ob es die Abgas-Grenzwerte einhält, schreibt der Gesetzgeber den Herstellern Prüfverfahren vor: Das neue Testverfahren soll Kraftstoffverbrauch und Emissionswerte realitätsgerechter abbilden. Das Messverfahren hat eine unschöne Kehrseite: Denn in Deutschland ist der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs auch Grundlage für die Höhe der Kfz-Steuer. Im Vergleich zum alten Prüfstandard werden überwiegend höhere Verbrauchswerte und damit Emissionen erwartet. Dies führt im Regelfall zu einer deutlich höheren Kfz-Steuer.

Experten gehen davon aus, dass der ausgewiesene CO₂-Wert steigen wird. Unterm Strich dürfte sich für viele Fahrzeugtypen daher die Steuer erhöhen. So werden bereits bei einem Kleinwagen (Beispiel: VW up GTI) künftig wahrscheinlich gut 80 Euro pro Jahr fällig – statt bislang 50 Euro. Bei einem Wagen der Kompaktklasse (Beispiel: BMW 220i Coupé) wird die Kfz-Steuer von 120 Euro auf 206 Euro klettern. Nach ADAC-Rechnungen steigt die Kfz-Steuer für einzelne Modelle um mehr als 70 Prozent. Branchenexperten rechnen mit Steuermehreinnahmen von rund 170 Mio. Euro im Jahr.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Splittingtarif für Lebenspartner

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Holz, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

26.10.2018

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl